

Schiedsamt/ Schiedsstelle und Medien

Stichpunkte für ein Interview

Heft-Nr.: 09A

www.schiedsamt.de



**Bund Deutscher
Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V. -BDS-
Bundesvereinigung**

MEDIATION

1.) DEFINITION Was ist ein Schiedsmann / eine Schiedsfrau und in Sachsen ein Friedensrichter/ eine Friedensrichterin?

kei n Schiedsrichter — Schlichten statt Richten!

(wenn viel Zeit zur Verfügung steht: etwas zur Geschichte des Schiedsamtes – siehe Heft-Nr. 8)

2.) DREI AUFGABENGEBIETE

- a) Obligatorisch bei Privatklagedelikten (evtl. Hinweis auf § 380 StPO)
- Hausfriedensbruch,
 - Körperverletzung,
 - Bedrohung,
 - Sachbeschädigung,
 - Beleidigung,
 - Verletzung des Briefgeheimnisses
 - Rauschthaten (§ 323 a StGB) bzgl. der vorgenannten Delikte

Hinweis auf Vollstreckbarkeit des Vergleichs - Sühnebescheinigung

- b) freiwillig / obligatorisch ¹⁾ bei Zivil- und Nachbarrechtsstreitigkeiten
- Hinweis auf neues Recht § 15 a EGZPO (vom 01.01.2000)
 - Streitwert ca. 750,00 € / 600,00 € ¹⁾
 - Einwirkungen auf Nachbargrundstück (z.B. Lärm, Rauch)
 - Überwuchs
 - Hinüberfall
 - Grenzbaum
 - Grenzabstände von Pflanzen
 - Verletzung der persönlichen Ehre (nicht durch Funk/ Fernsehen)
 - die zivilrechtlichen Ansprüche aus Fällen von Diskriminierung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).
- c) Täter - Opfer - Ausgleich (TOA)
Staatsanwaltschaft bestimmt,
- ob TOA und
 - wer ihn durchführt.

3.) Wie wird MAN SCHIEDSFRAU / SCHIEDSMANN BZW. FRIEDENSRICHTER / FRIEDENSRICHTERIN?

- Ausschreibung der Stelle durch die Gemeinde,
- Eigenbewerbung,
- Benennung durch vorschlagsberechtigte Organisationen (Parteien/ Kirchen / Gewerkschaften/Wohlfahrtsorganisationen),

- Beteiligung der regionalen Vertretung des BDS (Bezirksvereinigung²⁾)
- Vorschlag des Rechtsamtes an Gemeinde, Bezirksvertretung, Ortsrat, dort Wahl, Bestätigung und Vereidigung (Verpflichtung) durch Leiter/in des Amtsgerichtes

Ausbildung durch :

Bezirksvereinigung (Hospitation¹), Schulung) , Schiedsamtseminar des BDS (Juristen), Schiedsamtzeitung (Fachzeitschrift), Dienstbesprechung beim AG

Voraussetzung:

- Alter 25/ 30 bis 70 Jahre¹⁾
- nicht vorbestraft

4.) ALLGEMEINES

Hinweisen auf:

- niedrige Kosten,
- kurze Dauer des Verfahrens,
- Zeitnähe,
- höhere Befriedigung als durch Urteil, da weder „Sieger“ noch „Besiegte“,
- Erreichbarkeit und Schlichtungsverhandlung vielfach außerhalb der sonst üblichen Arbeitszeiten.

¹⁾ in den einzelnen Bundesländern verschiedene Regelungen !

²⁾ siehe hierzu auch die Info-Hefte 5 A und 5 B

³⁾ siehe auch Heft 1, Seite 7

Heft Nr.:09A

Stichpunkte für ein Interview

Erstellt von Helmut Stutzmann, vorm. Referent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des BDS und ehem. Schiedsmann in Bochum

Herausgeber:

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS- ,
Postfach 10 04 52, 44704 Bochum, Tel. 0234/ 588 97 0

E-Mail: info@bdsev.de

Internet: <http://www.schiedsamt.de>

Internet: <http://www.schiedsstellen.de>

Stand: 01.02. 2017 © 2017



www.bdsev.de